



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 10/2025  
12. März 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung für die Dr.-Alfred-Springorum-Stiftung vom 14.10.2024	2
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - 4. Änderung des Bebauungsplans 398 – Erbschlöer Straße – (mit Flächennutzungsplanberichtigung 123B) Satzungsbeschluss	7
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - Bebauungsplan 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – Satzungsbeschluss	10
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1137V - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - Satzungsbeschluss	14
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - Bebauungsplan 1246 Süd – Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik – (mit Flächennutzungsplanberichtigung 160B) – Satzungsbeschluss - Bebauungsplanes 774 - westlich Spitzenstraße – Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes -	17
• Erneute Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 19.03.2025 – 25.04.2025 - Bebauungsplan 1234 – Rädchen Süd –	21
• Bundestagswahl am 23. Februar 2025, hier: Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Wahlkreis 101-Wuppertal I	29
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	31
• Allgemeinverfügung zur Regelung der Beförderungsentgelte für Krankentransporte mit Taxen - AOK	32
• Allgemeinverfügung zur Regelung der Beförderungsentgelte für Krankentransporte mit Taxen - VdEK	35
• Öffentliche Zustellungen	38

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## **Satzung für die Dr.-Alfred-Springorum-Stiftung vom 14.10.2024**

---

### **§ 1**

#### **Sitz der Stiftung**

Die Dr.-Alfred-Springorum-Stiftung hat ihren Sitz in Wuppertal. Sie ist eine unselbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz NW.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. a) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung begabter und bedürftiger Student\*innen durch Gewährung von Unterstützungen. Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung ist, dass es sich um Student\*innen handelt, die in Wuppertal beheimatet oder geboren sind.  
  
b) Bei der Vergabe der Zuschüsse ist folgende Reihenfolge verbindlich:
  1. Student\*innen, die der evangelischen Konfession angehören
  2. Student\*innen anderer christlicher Konfessionen
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und dessen Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

#### **§ 4**

##### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung der Stiftungszwecke sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

##### **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern (sog. „Vier-Personen-Kollegium“), von dem ein Mitglied die Leitung des Stadtbetriebs Schulen (SB 206) ist. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 6**

##### **Aufgaben, Beschlussfassung**

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## **§ 7**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

## **§ 8**

### **Verwaltung der Stiftung**

Die Stiftung wird durch die Stadt Wuppertal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen dieser Satzung verwaltet.

## **§ 9**

### **Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung**

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu liegen.

## **§ 10**

### **Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet anderweitiger Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 12 Überwachung**

Die Erfüllung des Stifterwillens überwacht der Regierungspräsident in Düsseldorf. Die Genehmigungsbedürftigkeit in den Fällen der Umwandlung des Stiftungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung ist zu beachten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Dr.-Alfred-Springorum-Stiftung außer Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 17.02.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 05.03.2025

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

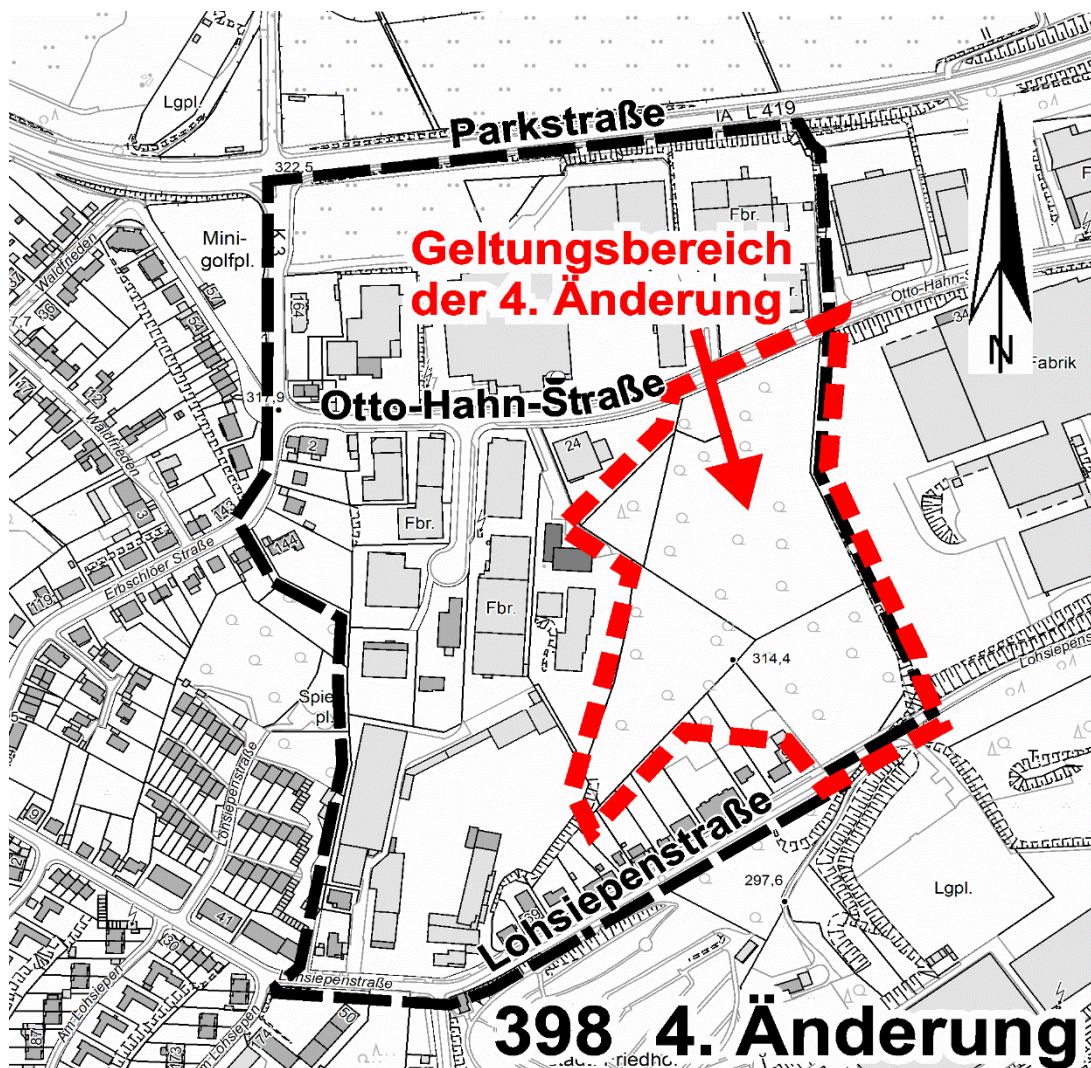
### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### 4. Änderung des Bebauungsplans 398 – Erbschlöer Straße –

#### (mit Flächennutzungsplanberichtigung 123B) Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die nach der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 398 – Erbschlöer Straße – vorgenommenen Änderungen des Planentwurfes gem. § 4a Abs. 3 S. 4 Baugesetzbuch werden beschlossen.
2. Die insgesamt zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes 398 – Erbschlöer Straße – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
3. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 398 – Erbschlöer Straße – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



## **Planungsziel**

Herstellung von Planungsrecht für den Bau einer Rettungswache zur Umsetzung des § 12 RettG NRW in Wuppertal-Ronsdorf.

## **Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der o.g. Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----  
Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der  
Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung  
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend,  
wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem.  
§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert  
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen,  
sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von  
sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes  
Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht  
ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher  
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet  
worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter  
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet  
unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 04.03.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

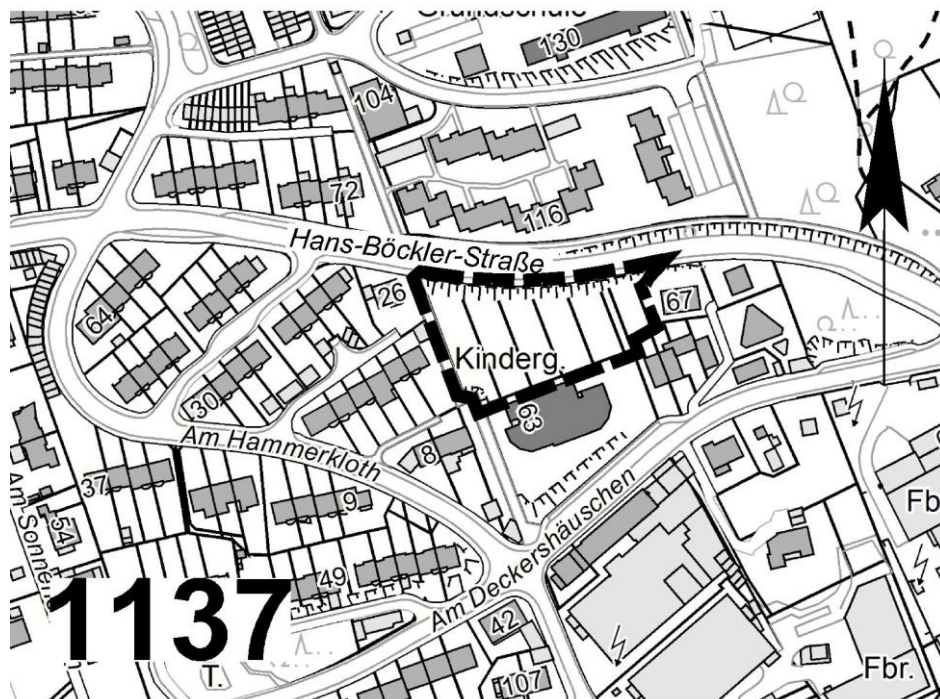
### Inkrafttreten von Bauleitplänen

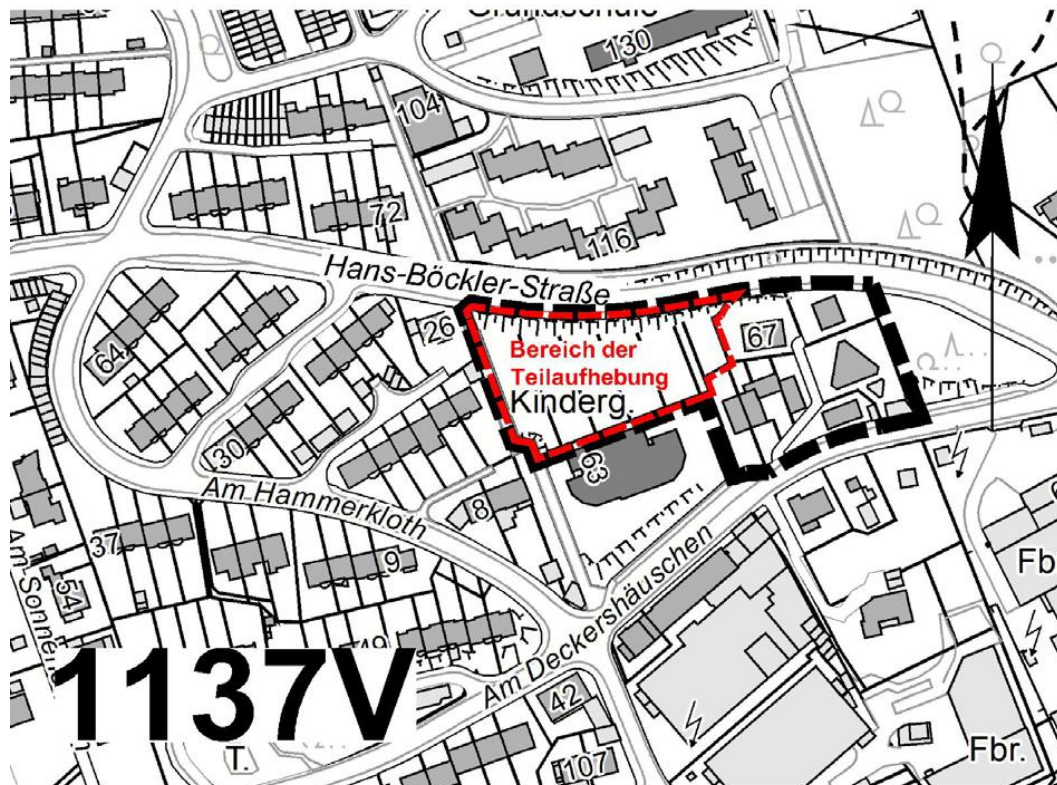
#### Bebauungsplan 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – Satzungsbeschluss

#### Bebauungsplan 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – (Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zur Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die insgesamt zu dem Bebauungsplan 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.





### **Planungsziel**

Umstellung der Verfahrensart von einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsplan um die planungsrechtliche Grundlage für eine angestrebte Wohnbebauung zu schaffen.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der o.g. Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----  
**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 04.03.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

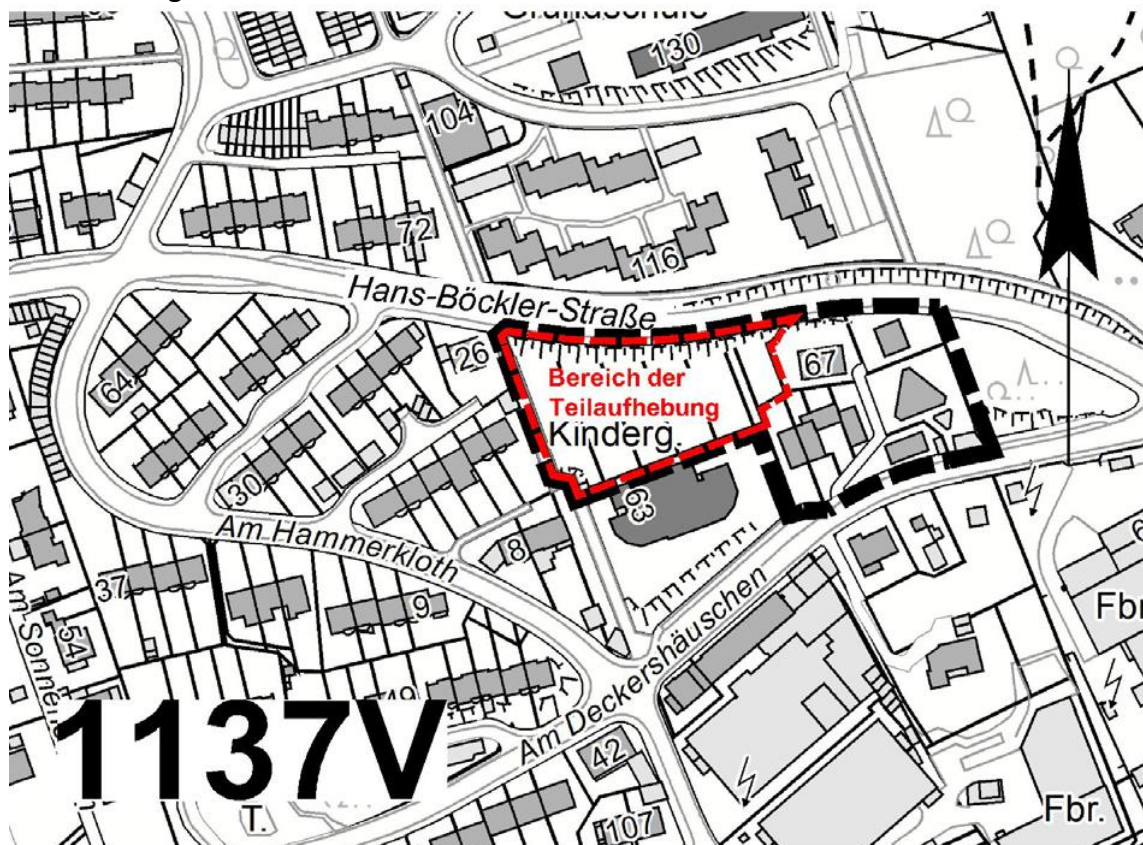
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1137V - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zur Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die insgesamt zu dem Bebauungsplan 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



### **Planungsziel**

Umstellung der Verfahrensart von einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsplan um die planungsrechtliche Grundlage für eine angestrebte Wohnbebauung zu schaffen.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der o.g. Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----

### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 04.03.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

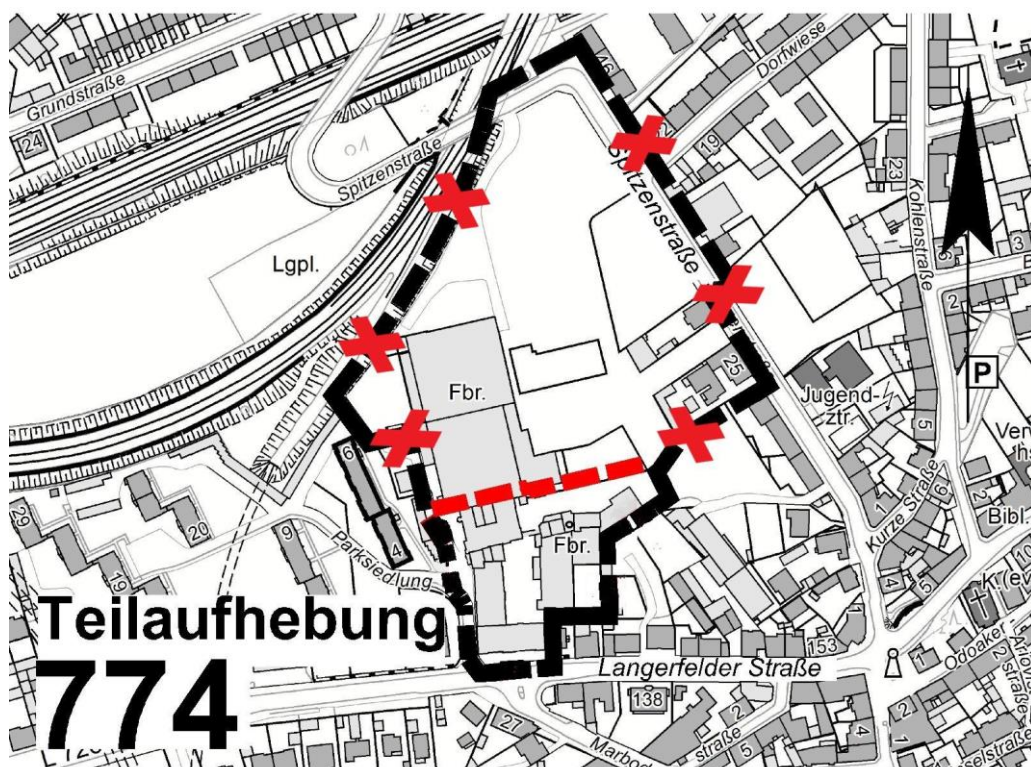
### Bebauungsplan 1246 Süd – Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik – (mit Flächennutzungsplanberichtigung 160B) - Satzungsbeschluss –

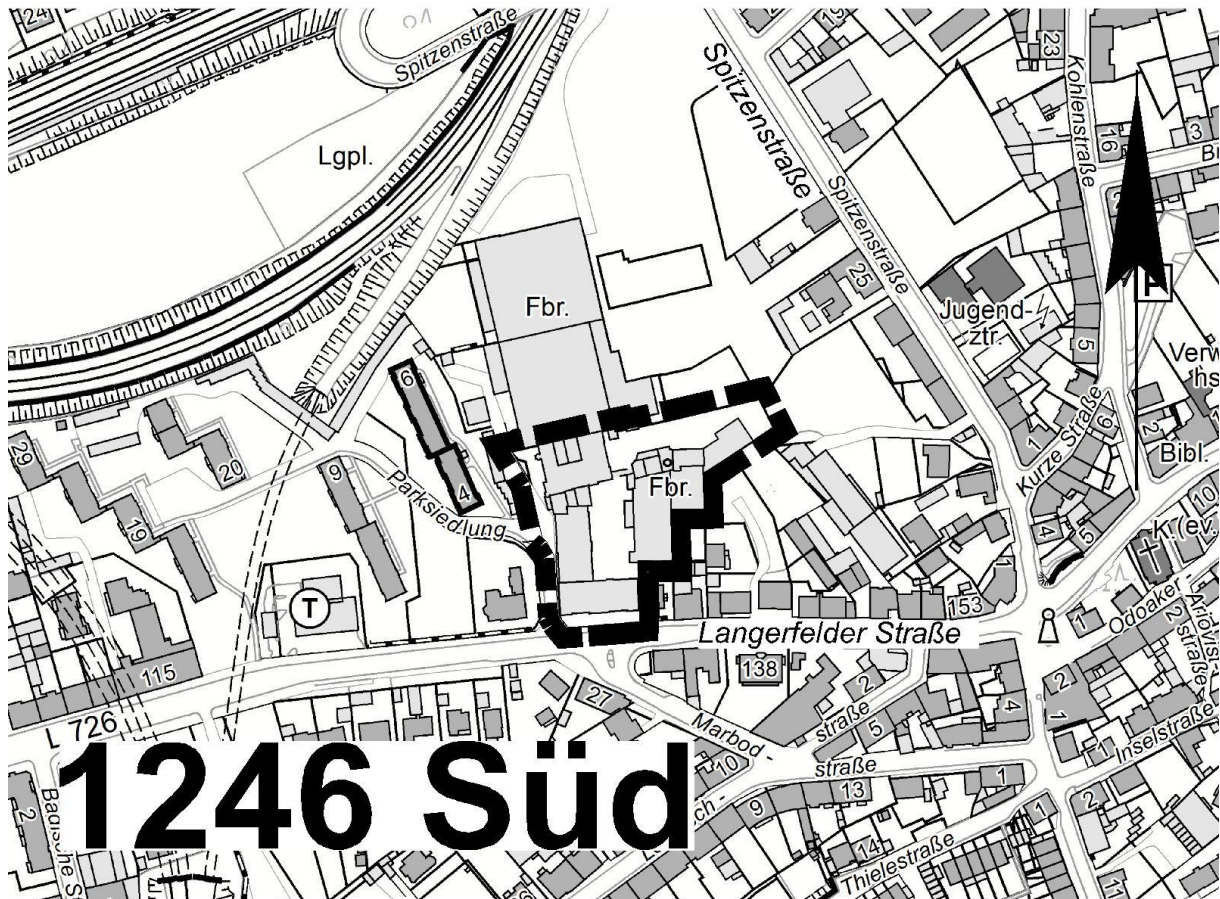
### Bebauungsplanes 774 - westlich Spitzenstraße –

### - Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 774 – westlich Spitzenstraße – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 774 – westlich Spitzenstraße – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die insgesamt zu dem Bebauungsplanes 1246 Süd – Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1246 Süd – Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.





### **Planungsziel**

Umnutzung von Gewerbebauten, Schaffung von Planungsrecht für ein urbanes Gebiet.

### **Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne, 1246 Süd und die Teilaufhebung des Bauleitplans 774, in Kraft.**

Die o.g. Bauleitpläne werden mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzungen ordnungsgemäß zustande gekommen sind,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 04.03.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

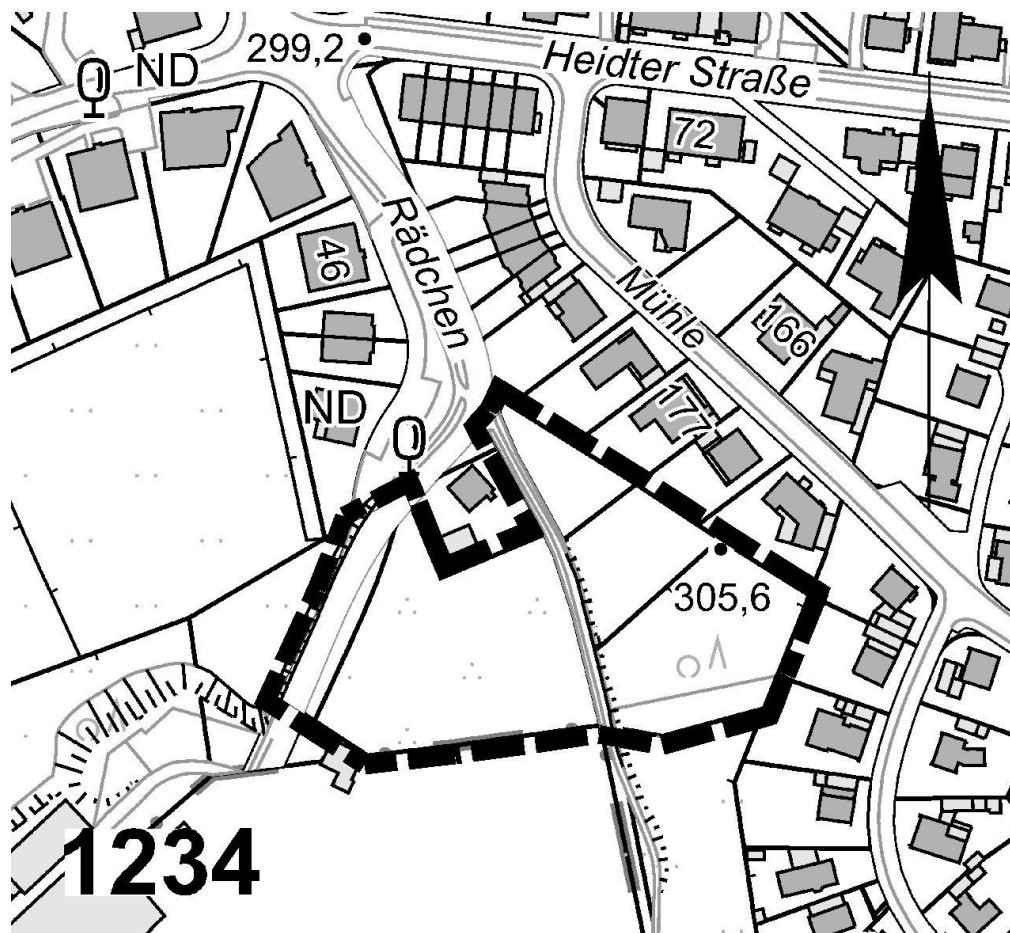
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Erneute Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 19.03.2025 – 25.04.2025

#### Bebauungsplan 1234 - Rädchen Süd –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1234 – Rädchen Süd – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1234 – Rädchen Süd – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss (VO/0421/18) geändert und schließt nun auch den angrenzenden Bereich der Straße Rädchen mit ein.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1234 – Rädchen Süd – einschließlich der Begründung wird (für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.



**Planungsziel:**

Entwicklung einer Wohnbaufläche in Wuppertal-Ronsdorf.

**Es liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB vor:**

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan 1234 – Rädchen Süd –  
Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden / Bodenbelastungen, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
2. Zu einigen Schutzgütern liegen außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

<b>Schutzgut</b>	<b>Inhalt / Thematischer Bezug</b>	<b>Bezeichnung der Informationen</b>
<b>Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>	Betrachtung: - Wohnen und Wohnumfeld, - Erholung und Freizeit	Kuhlmann & Stucht GbR (20.01.2025): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1234 „Rädchen-Süd“ Wuppertal. Bochum.
	Schalltechnische Belastung der angrenzenden Straße Rädchen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet nach der 16. BImSchV und DIN 18005	Hansen + Partner Ingenieure GmbH (12.07.2023): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1234 „Rädchen – Süd“ in 42369 Wuppertal Ronsdorf. Wuppertal.
	Hinweis: - Verkehrssicherheit - Landschaftsschutzgebiet  - Einhaltung gesundes Wohn- und Arbeitsklima bzgl. Bestandschutz der Firma NICO Europe GmbH	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  Stellungnahme: Naturschutzverbände BUND und LNU, 07.12.2018  Stellungnahme: Stadt Remscheid, 24.01.2019 und 16.10.2024  Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf – Dez.53.4 Anlagenüberwachung, 16.10.2024

<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	<p>Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bedeutung von Vegetation und Pflanzenwelt,</li> <li>- die Bedeutung der Lebensräume der Tierwelt,</li> <li>- die Bedeutung für die biologische Vielfalt,</li> <li>- die Biotopvernetzungsfunktion</li> </ul>	<p>Kuhlmann &amp; Stucht GbR (20.01.2025): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1234 „Rädchen-Süd“ Wuppertal. Bochum.</p> <p>Buteo Landschaftsökologen (09.09.2019): Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I/ II. Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse und faunistische Kartierung zum Bebauungsplan 1234 – Rädchen Süd in 42369 Wuppertal.</p>
	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sorge um Flora und Fauna</li> <li>- Landschaftsschutzgebiet</li> <li>- Heckenstruktur</li> <li>- Artenschutzprüfung</li> <li>- Eingriffsbilanzierung</li> </ul>	<p>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Stellungnahme: Naturschutzverbände BUND und LNU, 07.12.2018</p> <p>Stellungnahme: Stadt Remscheid, 24.01.2019 und 16.10.2024</p> <p>Stellungnahme: Naturschutzbeirat der Stadt Wuppertal, 17.06.2021</p>
<b>Fläche, Boden</b>	<p>Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche</li> <li>- Bodenfunktionen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensraumfunktion,</li> <li>2. Speicher- und Reglerfunktion,</li> <li>3. natürliche Ertragsfähigkeit</li> <li>4. Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</li> </ol> </li> </ul>	<p>Kuhlmann &amp; Stucht GbR (20.01.2025): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1234 „Rädchen-Süd“ Wuppertal. Bochum.</p>
	<p>Untergrunduntersuchungen und ingenieurgeologisches Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der Bodenkenngößen, der hydrogeologischen Situation sowie die Gründungsmöglichkeiten der geplanten Häuser mit Garagen</li> <li>- Analyse bzgl. der Parameter der Bundes-Bodenschutz- und</li> </ul>	<p>Middendorf-Geoservice GbR (09.01.2019): Geotechnischer Bericht. Errichtung von vier Einfamilienhäusern, zwei Doppelhäusern und zwei Mehrfamilienhäusern mit Garagen. Leverkusen.</p>

	<p>Altlastenverordnung (Stand 2012) mittels einer Mischprobe aus dem Mutterbodenhorizont</p>	<p>Middendorf-Geoservice GbR (18.11.2019): Ergänzung zum hydrogeologischen Gutachten. Leverkusen.</p>
	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Bodenschutzstufen und Bodenschutzfunktionen</li> <li>- Erhalt des Mutterbodens nach § 202 BauGB</li> <li>- Versiegelungsgrad reduzieren</li> <li>- Flächenverbrauch</li> </ul>	<p>Stellungnahme: Geologischer Dienst NRW, 05.12.2018</p> <p>Stellungnahme: Naturschutzverbände BUND und LNU, 07.12.2018</p> <p>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Stellungnahme: Naturschutzbeirat der Stadt Wuppertal, 17.06.2021</p>
<b>Wasser</b>	<p>Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwasserdargebotsfunktion,</li> <li>- Grundwasserschutzfunktion,</li> <li>- wasserhaushaltliche Funktion von Oberflächengewässern,</li> <li>- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern</li> </ul>	<p>Kuhlmann &amp; Stucht GbR (20.01.2025): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1234 „Rädchen-Süd“ Wuppertal. Bochum.</p>
	<p>Untersuchung Versickerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Niederschlagswasser auf den geplanten Grundstücken</li> <li>- Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Hohlweg</li> <li>- Machbarkeit Versickerungsmulde</li> </ul>	<p>Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH – IGW (31.07.2020): Hydrogeologische Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück für die geplante Bebauung am Rädchen in Wuppertal-Ronsdorf. Wuppertal.</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH – IGW (27.04.2021): Ergänzung zur hydrogeologischen Stellungnahme vom 31.07.2020. Wuppertal.</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH – IGW (05.05.2021): Stellungnahme zur Versickerung</p>

		<p>von Niederschlagswasser auf dem Hohlweg. Wuppertal.</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH – IGW (22.12.2021): Geotechnische Stellungnahme zu den mit Schreiben der UWB/WSW/UNB vom 22.11.2021 aufgezeigten Fragestellungen. Wuppertal.</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH – IGW (26.11.2024): 2. Ergänzung zur hydrogeologischen Stellungnahme vom 31.07.2020 . Wuppertal.</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH – IGW (30.01.2025): Versickerung Niederschlagswasser. Wuppertal</p>
	Durchführung Überflutungsnachweis für die geplanten Grundstücke	<p>Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH – IGW (09.03.2022): Geotechnische Stellungnahme mit Überflutungsnachweis für die jeweiligen Grundstücke beim Bauvorhaben Rädchen. Wuppertal.</p>
	Überprüfung Starkregengefahr	<p>Dr. Pecher AG (24.03.2023): Beratungsleistungen zu den hydraulischen Auswirkungen des B-Plan Gebiets „Rädchen“ auf die Starkregengefahr. Gelsenkirchen.</p> <p>Dr. Pecher AG (27.11.2024): Stellungnahme zur Planänderung – Ihre Anfrage vom 25.11.2024. Gelsenkirchen</p>
	Hinweis: - Durch Versiegelung Sorge um Entwässerung	<p>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sorge um Überflutung der Unterlieger*innen</li> <li>- Sorge um Reduzierung der Quellschüttung bei Trockenheit</li> <li>- Quelleinzugsgebiet Heusiepen</li> <li>- Versickerungsnachweis erstellen</li> <li>- Erstellen eines Entwässerungskonzeptes</li> </ul>	<p>Stellungnahme: Wupperverband, 08.11.2024</p> <p>Stellungnahme: Naturschutzverbände BUND und LNU, 07.12.2018</p> <p>Stellungnahme: Wuppertaler Stadtwerke, 04.12.2018</p>
<b>Klima / Luft, Klimaschutz</b>	<p>Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- lufthygienische Ausgleichsfunktion,</li> <li>- klimatische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<p>Kuhlmann &amp; Stucht GbR (20.01.2025): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1234 „Rädchen-Süd“ Wuppertal. Bochum.</p>
	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur klimatischen Bedeutung der Fläche</li> <li>- klimatischen Gegebenheiten</li> <li>- Fläche für Frischluftherzeugung</li> </ul>	<p>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Stellungnahme: Naturschutzbeirat der Stadt Wuppertal, 17.06.2021</p>
<b>Landschafts- und Stadtbild</b>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erkennung der Stadtgrenze zu Remscheid sicherstellen</li> </ul>	<p>Stellungnahme: Stadt Remscheid, 24.01.2019 und 16.10.2024</p>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Hohlweg als Bodendenkmal B038</li> </ul>	<p>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Stellungnahme: Naturschutzverbände BUND und LNU, 07.12.2018</p>

**Hinweise:**

Der genannte Bauleitplan liegt erneut gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 4 a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden relevante Stellungnahmen vorgebracht, die zur Änderung des Planentwurfes führten. Des Weiteren zeigten sich erforderliche Veränderungen im Entwässerungskonzept sowie den Inhalten des Umweltberichtes.

Aufgrund der oben genannten Gründe wird die Offenlage erneut durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der erneuten öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> zur Verfügung.

Zusätzlich findet die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs vom 19.03.2025 – 25.04.2025 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail ([bauleitplaene@stadt.wuppertal.de](mailto:bauleitplaene@stadt.wuppertal.de)) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 4208.

-----  
Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----  
Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 06.03.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl  
in der Stadt Wuppertal am 23.02.2025**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Wuppertal, den 26.02.2025

Stellvertretender Wahlleiter

gez. Ohrndorf

**Wahlkreis 101 Wuppertal I**

Wahlberechtigte	196.546
Wähler	153.114
Ungültige Erststimmen	1.442
Gültige Erststimmen	151.672
Ungültige Zweitstimmen	963
Gültige Zweitstimmen	152.151

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei/Kennwort</u>	<u>Erststimmen</u>
Lindh, Helge	SPD	50.907
Haldenwang, Thomas	CDU	36.841
Liebert, Anja Christiane	GRÜNE	13.033
Schunck, René	FDP	4.563
Dr. Schnaack, Frank	AfD	27.707
Sörensen-Siebel, Till	Die Linke	13.852
Dahlmann, Henrik	FREIE WÄHLER	1.805
Scholz, Samuel	Volt	1.913
Dr. Füllmich, Reiner	Versöhnen an Stelle von spalten - Reiner Füllmich	1.051

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	30.704
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	35.829
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	19.165
Freie Demokratische Partei (FDP)	6.286
Alternative für Deutschland (AfD)	27.299
Die Linke (Die Linke)	18.608
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.923
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	890
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	354
Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer (Team Todenhöfer)	326

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	670
Volt Deutschland (Volt)	1.169
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	93
Partei des Fortschritts (PdF)	249
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	149
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	8.248
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	98
WerteUnion (WerteUnion)	91

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebote vom Sparkassenbuch**

Nrn.

3012192450, 3010331266, 3425002346, 3417701186, 4011018480, 3012263103, 3011549692

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

Nrn.

3419883354, 3412565834, 3011464751, 4010004523

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 06.03.2025

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

06.03.2025

## Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.01.2025 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der
  - a. AOK Rheinland/ Hamburg
  - b. BKK Arbeitsgemeinschaft NRW (BAN)
  - c. BKK Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe (OWL)
  - d. IKK classic
  - e. Sozialversicherung Landwirtschaftlich, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
  - f. Knappschaft, Regionaldirektion Bergheim
  - g. Pronova BKKzu den angegebenen Festpreisen.
2. Fahrten bis zu 4 Besetzkilometer werden vergütet mit einem

Pauschalbetrag von: **ab dem 01.01.2025** **12,88 €**

ab dem 5. Besetzkilometer werden für jeden weiteren angefangenen Besetzkilometer vergütet: **ab dem 01.01.2025** **2,30 €**

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für die jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen. Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

#### **Einzel-/Serien-/Dialysefahrt-Mehrpersonen**

Anzahl der Personen - ab dem 01.01.2025 –

- |    |                                 |        |
|----|---------------------------------|--------|
| a) | 2 Personen - je Person          | 9,66 € |
|    | 3 Personen - je Person          | 8,59 € |
| b) | 2 Personen - je Besetzkilometer | 1,73 € |
|    | 3 Personen - je Besetzkilometer | 1,53 € |

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

#### **Gültigkeit**

- Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 31.12.2025 schriftlich gekündigt werden.
- Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab dem 01.01.2025 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

### Allgemeine Hinweise

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter: <https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Im Auftrag

Theobald

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)



Stadt Wuppertal – 405.22 - 42269 Wuppertal

**Verkehrsgewerbestelle**  
**Frau Theobald**

**Telefon**  
+49 202 563 5244

**Telefax**  
+49 202 563 5695

**E-Mail**  
verkehrsgewerbestelle  
@stadt.wuppertal.de

**Zimmer**  
118

**Sprechzeiten**

Montag - Mittwoch  
08.00 – 13.00 Uhr

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Wuppertal  
BLZ 330 500 00  
Konto 100 719  
BIC WUPSDE33  
IBAN DE89 3305 0000  
0000 1007 19

**Internet**  
[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

**ServiceCenter**  
+49 202 563-0

**Seite**  
1 von 3

06.03.2025

## Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.01.2025 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der
  - a) Barmer GEK
  - b) Techniker Krankenkasse (TK)
  - c) DAK - Gesundheit
  - d) Kaufmännische Krankenkasse – KKH
  - e) Handelskrankenkasse (hkk)
  - e) HEK – Hanseatische Krankenkassezu den angegebenen Festpreisen.
  
2. Fahrten bis zu 4 Besetzkilometer werden vergütet mit einem Pauschalbetrag von: **ab dem 01.01.2025 13,33 €**

ab dem 5. Besetzkilometer werden für jeden weiteren angefangenen Besetzkilometer vergütet: **ab dem 01.01.2025** **2,58 €**

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für die jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen. Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

#### **Einzel-/Serien-/Dialysefahrt-Mehrpersonen**

Anzahl der Personen - ab dem 01.01.2025 –

- |    |                                 |         |
|----|---------------------------------|---------|
| a) | 2 Personen - je Person          | 10,00 € |
|    | 3 Personen - je Person          | 8,89 €  |
| b) | 2 Personen - je Besetzkilometer | 1,94 €  |
|    | 3 Personen - je Besetzkilometer | 1,72 €  |

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

4. Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

#### **Gültigkeit**

- Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 31.12.2025 schriftlich gekündigt werden.
- Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab dem 01.01.2025 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

### Allgemeine Hinweise

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter:

<https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Im Auftrag

Theobald

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)

## **Platzhalter**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion**

Rechtsamt  
Am Clef 58  
42275 Wuppertal  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.



**STADT WUPPERTAL /**  
DIGITAL SIGNIERT